50. Wie find die am 1. Januar 1924 fällig gewesenen Zinsen der Roggenrentenbriefe ber Roggenrentenbant zu berechnen? Hat ihre Auswertung zu ersolgen?

§ 242 BBB. Dritte Steuernotverordnung.

- IV. Zivilsenat. Urt. v. 13. November 1924 i. S. G. (Kl.) w. Roggensrentenbank (Bekl.). IV 455/24.
 - I. Landgericht II Berlin.
 - II. Rammergericht baselbst.

Die Beklagte ift am 18. August 1922 gegründet worden. In § 2 ihrer ursprünglichen Sayung ist als Gegenstand ihres Unternehmens die Forderung der ländlichen Siedlung burch die Beleihung von Grundftuden mit Roggenwertrenten und die Ausgabe von Schulbverschreibungen (Roggenrentenbriefen) auf Grund von Roggenwertrenten bezeichnet. Demgemäß gemährte die Beklagte Darleben, beren Betrag nach bem Werte einer bestimmten Ungahl Zentner Roggen bemeffen wurde, und die durch Eintragung von Reallaften ficher geftellt wurden. Anderseits gab fie auf ben Inhaber lautende, zu 5%, verzinsliche Schuldverschreibungen (Roggenrentenbriefe) aus, Die auf ben Gelbwert einer beftimmten Angahl Bentner Roggen lauteten. Die Parteien streiten barüber, wie dieser Geldwert für bie am 1. Januar 1924 fällig gewesenen Binsen festzustellen ift. Der Rläger berechnet ihn für den Zentuer Roggen auf 7 Goldmart, die Bellagte auf 592 Milliarben Papiermark. Das Landgericht hat die Berechnung bes Rlägers gebilligt, bas Rammergericht bie ber Beklagten. Die Revision bes Rlagers hatte feinen Erfolg.

Grunbe:

Schon vor Erlassung bes Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 hat der Verkehr Wege gesunden, um dem

Bedürfnis nach einer den Schwankungen des Geldwerts entzogenen Rapitalanlage zu genügen und diese auch in den Formen bes Realfredits zu ermöglichen. Un ber Tatfache, bag bie Papiermark gefetliches Rahlungsmittel war, konnte nichts geandert werben. Die Bapiermark wurde aber ihrer Aufgabe als Wertmeffer entkleidet und als folder wurden andere Werte zugrunde gelegt, denen eine Wertheständigfeit zugeschrieben wurde. Als folche Werte tommen vor allem Sachauter in Betracht. Insoweit ist bieser Entwicklung auch bas Gelet vom 23. Juni 1923 gefolgt. Bis ju ihm mußte ber Berkehr fich aber bamit behelfen, die bingliche Sicherung burch Reallasten zu be-Die Beklagte war bas erfte Realfreditinstitut Deutschlands. bas auf biefer Grundlage Grundstückbeleihungen vornahm und anderfeits zur Ausgabe auf einen Sachwert gegründeter, burch Reallasten gebeckter Schuldverschreibungen schritt. Bon vornherein hatte bie Beklagte ihre Satungen den Vorschriften des Hupothekenbankgeletes angepaßt und hat sich bann auch auf Grund bes Art. II bes Gefetes zur Anderung und Erganzung bes Sppothetenbantgefetes vom 14. Juli 1923 (RGBl. S. 635) und der Berordnung vom 14. Dezember 1923 (RGBl. S. 1203) in eine Hpothekenbank umgewandelt.

Die Beklagte hat als Wertmeffer ben Roggen gewählt. biefe Wahl war wohl neben der angenommenen Wertbeständigkeit die Erwägung maßgebend, daß bie Grundeigentumer ihre nach bem Roggenwert bemessene Schuld zum Teil wenigstens burch Berkauf bes von ihnen felbst geernteten Roggens begleichen tonnten. Die Wertbeständigkeit des Roggens konnte nur eine verhaltnismäßige sein. Sein Wert, gemessen an ber Lapiermart, unterlag auch unabhangig von dieser aus wirtschaftlichen, spekulativen und politischen Gründen andauernd eigenen Schwanfungen. Immerhin fielen diese in ber Beit fortichreitenben Bahrungsverfalls gegenüber ber Entwertung ber Bapiermark nicht ins Gewicht. Die Beklagte hatte bie Aufgabe, Die fie fich gefett hatte, die Gelbentwertung burch die Bemeffung ber Leiftungen nach bem Wert bes Roggens auszugleichen, gegenüber ihren Glaubigern, den Inhabern der Roggenrentenbriefe, am vollkommenften gelöst, wenn sie ihre Leiftungen nach bem Roggenwert bes Zahlungstags bemessen hätte. Solche Regelung verbot sich für die Rinsleistungen, um die es sich hier allein handelt, beswegen, weil die Beflagte ihre Schulden erft begleichen konnte, wenn fie ihrerfeits bon

ihren Darlebensschulbnern die Zinsen hereinbekommen hatte. Rinfen bedurften ferner gleichfalls ber Restletzung auf Grund bes Roggenwerts. Sieraus ergab sich junachst, bag für die Berechnung der Kinsforderung der Beklagten ein früherer Reitpunkt festgeset werben, und daß anderseits dieser Zeitpunft auch für die Bemessung ber Zinsschuld der Beklagten makgebend sein mußte, um ein unterichiedliches Ergebnis ber Roggenwertberechnung und bamit ber Zinszahlungen an sie und durch sie zu vermeiden. Auch die Wahl eines einzelnen Stichtags empfahl sich nicht, weil die Preisgestaltung des Roggens an diesem Tage von Zufällen abhängen konnte und spetulativen Eingriffen zugänglich war. So gelangte die Beklagte bazu, in § II Abs. 2 ihrer auf der Rückseite der Roggenrentenbriefe abgebruckten besonderen Bebingungen einen Zeitraum von einem Monat zur Ermittlung eines Durchschnittswerts zu bestimmen, und biesen für bie am 1. Juli fälligen Binsen auf die Beit vom 15. Marg bis 14. April und für die am 1. Januar fälligen Rinfen auf die Reit vom 15. Oftober bis 14. November zu verlegen. Der Durchschnitts= wert mußte in Bapiermark festgestellt werden. Denn in Bapiermark hatten die Leistungen der Beklagten zu erfolgen. Maßgebend follten nach § II Abs. 2 ber besonderen Bedingungen die Papiermarkpreise sein, zu benen der märkische Roggen an der Berliner Börse in dem für die Berechnung maßgebenden Zeitraum amtlich notiert wurde. Andere als Papiermarkpreise kamen auch zur Zeit ber Ausgabe ber ersten vier Reihen der Roggenrentenbriefe, um die es sich hier allein hanbelt, gar nicht in Betracht. Damals erfolgte die Notierung an ber Berliner Borfe noch in Papiermark. Diese besonderen Bebingungen der Rentenbriefe, die auch in den Brospekten und Reichnungsaufforberungen für bie erften vier Reihen wiebergegeben waren, müssen die Geldgeber der Beklagten und damit auch der Kläger als Bertragsgebinge gegen fich gelten laffen.

Durch die in den besonderen Bedingungen vorgeschriebene Art der Wertberechnung wurden allerdings die Kentenbriefinhaber in den Versall der Mark wieder hineingezogen. Das geschah in zweisacher Weise, durch die Durchschnittsberechnung und durch die Verlegung des für diese maßgebenden Zeitraumes vor den Fälligkeitstag. Dadurch, daß der errechnete Durchschnittspreis des Roggens für die erst in einem späteren Zeitpunkt fälligen Zinszahlungen maßgebend sein sollte, wurde

bie Gefahr einer in der Zwischenzeit eintretenden Markverschlechterung auf die Briefinhaber abgewälzt. Die Bellagte konnte aber hierin gar nicht anders versahren. Der festgestellte Durchschnittspreis war, wie bereits bemerkt, auch in dem Verhältnis der Bellagten zu ihren Schuldnern maßgebend. Die gleichfalls nach diesem berechneten Zinseleistungen ihrer Schuldner konnte die Bellagte bis zur Fälligkeit ihrer eignen Zinszahlungen nach ihren, den Vorschriften des Hypothekensbankgeses angepaßten, Sahungen weder nusbringend verwerten, noch wertbeständig anlegen, ganz abgesehen davon, wie solche kurzscistige Verwertung oder Anlage nach den damaligen Verhältnissen möglich gewesen sein sollte.

Anders lieat es bei ber Durchschnittsberechnung. Es ift bem Rläger barin Recht zu geben, baf bie von der Beklagten zur Ermittlung bes Durchschnittspreises julammengerechneten Baviermartpreise bes Berechnungszeitraums unter fich verschiebene Werte ausbrudten, und baf bei biefer Berechnungsweise bie Baviermark, die als Wertmesser ausgeschaltet werben follte, als folcher wieder eingeführt wurde. Aber alle seine biesbezüglichen Ausführungen geben an ber entscheidenden Frage vorüber, ob nicht trot dieses inneren Wiberspruchs die Berechnung bes Durchschnittswerts nach Bapiermark die vertragsmäßige Berechnungsweise war. Der Fehler biefer Berechnungsweise bing aufs engfte mit ber Babl bes Roggens als Wertmeffers zusammen. Es zeigte sich eben, baß biefer bas Bahrungsgelb in seiner Aufgabe als Wertmesser zu ersetzen nicht geeignet Die Beklagte hatte zwar nicht allein diesen Berechnungsfehler, sondern auch die Entwertung des errechneten Durchschnittspreises vermieben, wenn sie, wie ber Rläger es will, ben Durchschnittswert in Goldmark berechnet und diesen auch der Zinszahlung zugrunde gelegt batte. Dazu hatte aber bie Beklagte neben bem Roggen auch noch Die Goldmart als Wertmeffer beftimmen muffen. Abgesehen bavon, daß zur Zeit der Gründung der Beklagten und auch noch zur Zeit ber Ausgabe ber hier in Betracht kommenden Rentenbriefe bie Golbmarfrechnung noch nicht allgemein anerfannt und burchgeführt war. bedeutete bies von dem bamaligen Standpunkt aus gesehen, daß die noch in Papiermark notierten Roggenpreise zunächst erst ihrerseits wieber in Goldmark umgewandelt werden mußten. Alles bies war für die damalige Betrachtungsweise noch nicht so naheliegend, wie es heute erscheint. Jedenfalls hat die Beklagte eine dahingehende Regelung in ihren Bedingungen nicht gerroffen, wozu auch gehört hätte, daß sie darüber, wie nun wieder der Wert der Goldmark zu bemessen seich state Bestimmungen treffen müssen. Den gleichen Schwierigkeiten wie bei der Zinsberechnung stand die Beklagte bei der Bemessung des Zeichnungspreises für die Rentendriese der ersten vier Reihen gegenüber. Auch dieser Zeichnungspreis wurde nach dem durchschnittlichen Wert des Roggens innerhald eines des stimmten Zeitraums, der Zeichnungszeit, sestgesest. Auch hier hat die Beklagte den Durchschnittswert aus den Papiermarkpreisen des Roggens errechnet. Sie hat dann nur noch, um für die Zeichner einen Anreiz zu dieten, von dem Durchschnittspreis einen Abzug gemacht und außerdem einen Zeichnungshöchstbetrag sestgeset, aber diesen gleichfalls in Papiermark.

Hiernach ift bem Berufungsgericht barin beizutreten, bag bie von der Beklagten durchgeführte Berechnungsweise dem Inhalt der Bertragsbedingungen entspricht. Un biefen konnte auch baburch nichts geändert werden, daß auf Grund eines Beschlusses des Vorftandes ber Berliner Produttenborse vom 26. Oftober 1923 ab die Brobuttenpreise an der Berliner Borse in Goldmark notiert wurden, wobei 4.20 Goldmark einem Dollar Goldanleihe gleichgestellt wurden. fonnte insbesondere nicht baburch im Berhaltnis ber Beklagten gu ihren Gläubigern neben bem vertragsmäßigen Wertmeffer bes Roggens ein weiterer Wertmeffer in ber Golbmart ber Berliner Borfe eingeführt werden. Die neue Preisnotierung hatte für die vertrags= mäßige Berechnungsweise nur die Wirkung, daß nunmehr über ben Goldmarkpreis ber Durchschnittswert bes Roggens in Papiermark zu errechnen war. Es blieb vor allem auch dabei, daß ber über den Goldmartpreis errechnete durchschnittliche Papiermartpreis auf Gefahr der Briefinhaber der Geldentwertung bis zur Fälligkeit der Zinsen ausgesett war. Für die Umrechnung der Goldmark in die Papiermark aber konnte nach ben Vertragsbedingungen nur ber amtliche Rurs ber Golbanleihe an ber Berliner Borfe maggebend fein, wenn auch im freien Berkehr die Goldanleihe höher bewertet wurde und infolgebeffen, wie die Revision geltend gemacht hat, für ben Roggen in Bapiermark mehr bezahlt wurde, als fich bei Umrechnung bes Berliner Goldmarkpreises nach bem amtlichen Kurse ber Goldanleihe ergab.

Fraglich konnte nur sein, wie die Umrechnung in Papiermark während des Berechnungszeitraums zu erfolgen hatte, ob für jeden einzelnen Tag die Umrechnung vorzunehmen oder ob zunächst der Durchschnittswert des Roggens in Goldmark festzustellen und der gefundene durchschnittliche Goldmarkpreis dann nach dem Durchschnittsturse der Goldmark in Papiermark umzuwandeln war. Es kommt jedoch hierauf nicht an, da die Beklagte die für die Briefinhaber günstigste Berechnung nach dem täglichen Wert der Goldmark gewählt hat.

Die Revision rügt bie Berletung bes § 242 BSB. Die Unwendung bes § 242 BBB, tann aber nicht bazu führen, an die Stelle ber vertragsmäßigen Berechnungsweise eine anbere zu feben. gegen kann in Frage kommen, ob nicht auf Grund bes § 242 BGB. bie vertragsmäßig berechneten Rinfen aufzuwerten finb. rufungsgericht hat auch die Aufwertung abgelehnt, weil diese keine Abanderung bes vereinbarten Vertragsinhalts herbeiführen burfe, vielmehr nur "in Burdigung bes wahren Sinnes bes Bertrages und in erganzender Auslegung bes vermutlichen Willens ber Bertragsparteien" vorgenommen werben tonne. Diefe Erwägungen find rechtlich nicht bebenkenfrei und beruhen, abnlich wie die Betrachtungsweise ber Revision, auf einer Gleichsetzung ber Aufwertung mit ber Goldmarkberechnung bes Rlägers. Für die Aufwertung eines geschulbeten Papiergelbbetrags ist auch nicht, wie die Revision meint, ichlechthin beffen in Goldmart ausgebrückter Wert entscheibend. Bielmehr hat die Aufwertung unter Berücksichtigung ber gesamten wirtschaftlichen Berhaltniffe und der besonderen Berhaltniffe bes Glaubigers und des Schuldners zu erfolgen. Im vorliegenden Kalle ist nun zwar ber geschulbete Betrag nicht von vornherein ziffermäßig feftgelegt worden, die vertragsmäßige Schuld unterlag baber nicht schon vom Bertragsschluß ab der Geldentwertung. Die vertragsmäßige Berechnungsweise ber Binsschuld wurde jedoch durch die Geldentwertung beeinflußt und fie war vom Ende bes Berechnungszeitraums ab ber Gelbentwertung unmittelbar ausgesett. Da biese vom Beginn bes Berechnungszeitraums ab bis zum Källigkeitstage ber Rinfen ein alle Befürchtungen überfteigendes Ausmaß annahm der Dollar stieg vom 15. Oktober 1923 bis 1. Januar 1924 von 3760000000 M auf seinen ungefähren heutigen Bapiermarkstanb —.

so kann immerhin eine Auswertung in Frage kommen. Ihre Rulässigkeit und Notwendigkeit kann wohl auch aus dem Vertrage selbst burch Auslegung zu entnehmen sein. Aber unabhängig von dem Vertragsinhalt kann sie, wie die Rechtsprechung des Reichsgerichts in immer steigenbem Mage anertannt hat, ihre Rechtfertigung in 8 242 BBB. finden. Ihre Bulässigkeit wird in diesem Falle nur insofern durch den Bertragsinhalt betroffen, als eine Aufwertung nach 8 242 ausgeschlossen ist, wenn ber Gläubiger die Gefahr ber Gelbentwertung bis zu dem Grade, wie sie sich tatsächlich verwirklichte. auf sich genommen hat. Das hat das Berufungsgericht nicht fest= gestellt. Auch die 3. Steuernotverordnung vom 14. Kebruar 1924 steht einer Aufwertung nicht entgegen. Sie gilt nur für Ansbrüche. bie auf Rahlung einer bestimmten in Reichswährung ausgebrückten Gelbsumme gehen, und nur für Bermögensanlagen, die durch ben Währungsverfall entwertet find. Bu ben Vermögensanlagen gehören nach § 1 Abl. 2 Mr. 5 und 6 auch Rentenbriefe. Die Roggenrentenbriefe ber Beklagten aber fallen nicht barunter. Sie lauten weder auf eine bestimmte Gelbsumme, noch sind fie als Vermögensanlage burch ben Währungsverfall betroffen worden. Letterer Umftand ist auch für die Frage ber Aufwertung der Zinsen entscheibend. geht nicht an, die Binsbeträge bes Jahres 1928, insbesondere die auf 1. Januar 1924 fälligen Zinsen, allein herauszugreifen und ihre Entwertung, gemeffen an dem Goldmarkwert bes Roggens, allein in Betracht zu ziehen. Vielmehr ist bavon auszugehen, wie bas in ben Rentenbriefen angelegte Kapital ben Währungsverfall überstanben hat. hier ift zu fagen, daß bie Roggenrentenbriefe im großen und gangen die in sie gesetzten Erwartungen selbst bann erfüllt haben, wenn nur auf die Kurse ber Rentenbriefe abgehoben wird. Diese Rurfe, die ihren eigenen Gefehen folgen, u. a. auch von ber Höhe bes Binsfates und von ber Gelbfluffigfeit abhängen, find aber für die Beurteilung der Bewährung der Roggenrentenbriefe gar nicht einmal von maßgebender Bebeutung. Es fann nur barauf ankommen. ob bas in ben Rentenbriefen enthaltene Leiftungsversprechen burch die unterdessen eingetretene Stetigkeit der Geldverhältnisse zuungunften ber Briefinhaber eine Berschiebung erfahren hat. Das ift zu verneinen. Allerdings unterliegt ber Schuldbetrag und feine Berginfung auch weiterhin noch Schwantungen. Diese aber werben nunmehr

allein durch die Preisgestaltung des als Wertmesser dienenden Roggens hervorgerusen. Es bleibt nur übrig, daß die Briesinhaber für das Jahr 1923 im Berhältnis zum Goldmarkwert des Roggens einen geminderten Zins erhalten haben. Sie erhielten an Julizinsen etwa ½, an Januarzinsen etwa ½, des Goldmarkbetrages. Diese Minderung in Kauf zu nehmen, enthält für die Briesinhaber keine unbillige Zumutung, um so weniger, als es sich um eine neuartige Rapitalsanlage handelte, für die noch keinerlei Ersahrungen vorlagen, mit deren Unvollkommenheiten daher auch zu rechnen war. Dazu kommt, daß die Beklagte, wirtschassisch betrachtet, nur den Bermittler zwischen dem anlagesuchenden Geldgeber und dem kreditbedürftigen Grundbesiger bildet, und es ihrer Ausgabe wie ihrem Ausbau nicht entspricht, auch nur teilweise — in der Zwischenzeit von der Feststellung des Durchschnittswerts dis zur Fälligkeit der Zinsen — die Geldentwertung auf sich zu nehmen.